

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Scheunengebiet Gehren“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Althütte Eingegangen 10.07.2019	Es werden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
Stadtverwaltung Schorndorf Eingegangen 19.07.2019	Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart Eingegangen 30.07.2019	Raumordnung Aus raumordnerischen Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Anmerkung: Abteilung 8-Denkmalpflege-meldet Fehlanzeige. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß §26Abs. 3LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon- soweit möglich auch in digitalisierter Form- im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme.
Deutsche Telekom Eingegangen 31.07.2019	Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
Unitmedia Eingegangen 01.08.2019	Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände Eigene Arbeiten oder Mitwirken sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Syna Eingegangen 01.08.2019	Die Stromversorgung kann durch die Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.	Kenntnisnahme.

	Am Rande des Plangebiets befinden sich Stromanlagen. Eine aktuelle Planauskunft finden Sie unter www.syna.de (→Alle Portale im Überblick →Zentrale Planauskunft). Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Anlagen kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu zahlen.	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Kommunalamt) Eingegangen 08.08.2019	1. Baurechtsamt Es bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme.
	2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Das Verfahren wird vor dem Hintergrund der ausgedehnten, als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Streuobstbestände in der Gemeinde Rudersberg ausdrücklich begrüßt. Bedenken bestehen bezüglich der Überplanung des Wassergrabens an der Ostseite des Gebiets. Dieser ist mit einer artenreichen Hochstaudenflur bewachsen, welche als FFH-Lebensraumtyp unter europäischem Schutz steht (LRT 6430). Zudem werden derartige Biotope durch ebenfalls europarechtliche geschützte Schmetterlingsarten (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) bewohnt. Der Erhalt dieser LRT ist daher planungsrechtlich in ausreichender Dimensionierung sicherzustellen. Für die Zufahrt zu dem Gebiet darf keine weitere Verdolung des Grabens erfolgen, vielmehr sind vorhandene Überfahrten, z.B. über das Flst. 752 vorzusehen. Auf die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §44 BNatSchG wird diesbezüglich verwiesen. Ansonsten bestehen für das Plangebiet naturschutzrechtlich keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass über Eingriff und Ausgleich im Rahmen des angekündigten Umweltberichts entschieden wird. Diesbezüglich empfehlen wir eine Ausdehnung des Grabennereichs. Bei Rückfragen Steht zur Verfügung Herr Bader, Tel. 07151-5012585	Kenntnisnahme. Zur Sicherstellung der Zufahrt in das Plangebiet ist eine teilweise Verdolung des Wassergrabens erforderlich. Eine Nutzung vorhandener Zufahrten ist nicht möglich. Die Zufahrt wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Der Eingriff wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich erstellt und den Unterlagen als Teil 2 der Begründung beigelegt.

	Frau Grün, tel.07151-5012753	
	Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Hochwasser und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	3. Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Es wird begrüßt, dass für landwirtschaftliche Hobby- und Liebhabereibetriebe die Möglichkeit zur Unterbringung Ihrer für die Nutzung bzw. Pflege landwirtschaftlicher Flächen notwendige Gerätschaften geschaffen wird.	Kenntnisnahme.
	4. Kommunalamt Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Eingegangen am 16.08.2019	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Das Vorhaben in einem Regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung rechtskräftig bestehender baulicher Anlagen ist im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Der derzeitige geplante Standort liegt in einem Bereich, der im rechtskräftigen FNP als geplante Grünfläche (Sportplatz) darge-	Im Vorfeld wurden im Ortschaftsrat Schlechtbach und der Verwaltung ausführlich diverse Alternativ Standorte geprüft. So unter anderem folgende Grundstücke: - Flst. Nr. 116, 118 und 120 in Schlechtbach - Flst. Nr. 914/2 und 1498/1 in Schlechtbach - Flst. Nr. 50 in Schlechtbach - Flst. Nr. 817 in Schlechtbach - Flst. Nr. 45 in Schlechtbach - Flst. Nr. 60/1 und 60/2 in Lindental - Flst. Nr. 181 und 177 in Michelau Diese Grundstücke kamen jedoch aus verschiedensten Gründen nicht in Frage. So liegen einige innerhalb von Schutzgebieten oder Über-

	stellt ist. In direkter Nachbarschaft befinden sich Gebäude und Anlagen des örtlichen Sportvereins sowie südlich angrenzend ein landwirtschaftlicher Betrieb. Das geplante Vorhaben ist zwar nicht aus dem FNP entwickelt und die Gemeinschaftsschuppenanlage ist keine klassische „bisherige Ausprägung“ eines Sportplatzes oder eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes. Durch die Zuordnung zu den bereits bestehenden baulichen Anlagen können regionalplanerische Bedenken unter der Voraussetzung zurückgestellt werden, dass alternativen Standorte außerhalb des Regionalen Grünzugs verfügbar sind. Wir bitten daher um eine Darstellung, ob alternative Standorte (auch außerhalb des Grünzugs) geprüft wurden. Das Vorhaben liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Plansatz 3.2.1 (G). Dessen Belange sind bei den weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Wir bitten, die späte Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.	schwemmungsgebieten. Oder es scheiterte an der Erschließung, an der Erreichbarkeit oder an den Erwerbsverhandlungen da nicht alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde sind. Kenntnisnahme. Das unmittelbare Umfeld des Plangebiets weist eine starke städtebauliche Vorprägung durch die Sportanlagen, einen landwirtschaftlichen Betrieb und weitere Wirtschaftsgebäude auf. Die zulässigen Scheunen dienen zudem dem Erhalt und der Pflege der Streuobstwiesen und leisten somit einen Beitrag zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt in Rudersberg.

Einwendungen von Privatpersonen

--	--	--